

# MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Vorsitz der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische  
Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länder in Deutschland

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die  
Verbände der Fleischwirtschaft

An den  
BLL

- Verteiler siehe Anlage

Datum 12.10.2018  
Name Dr. Edwin Ernst  
Durchwahl 0711 126-2908  
Aktenzeichen 35-9103.03-2  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Amtliches Begleitscheinverfahren für Häute und Köpfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Abgabe von Rinderköpfen von über 12 Monate alten Rindern an zugelassene Zerlegungsbetriebe wurde bisher größtenteils ein sogenanntes (amtliches) Begleitscheinverfahren angewandt, um die amtliche Sicherstellung und damit die Rückverfolgbarkeit und eventuelle Entsorgung des betreffenden Materials bis zum Vorliegen der BSE-Testergebnisse sicherzustellen und die Köpfe bereits vor dem Vorliegen dieser Testergebnisse abgeben zu können.

Eine Genusstauglichkeitskennzeichnung darf erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen (Anhang III Kapitel A Teil I Nr. 6.1 (Rinder) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001). Ausnahmen von dieser Vorgabe bestehen aufgrund der Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung nicht mehr. Ohne ein negatives BSE-Untersuchungsergebnis darf weder die Genusstauglichkeitskennzeichnung des Schlachttierkörpers noch die Abgabe der genusstauglichen Nebenprodukte als Lebensmittel oder zur Lebensmittelherstellung erfolgen. Entsprechendes Material darf lediglich als K1 deklariert den Schlachthof vorzeitig verlassen. Gleichzeitig ist mit der Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung auch die Anzahl der auf BSE untersuchungspflichtigen Rinder in Deutschland sehr begrenzt, sodass es vertretbar erscheint, keine Köpfe von untersuchungspflichtigen

tigen Rinder vor dem Vorliegen des BSE-Testergebnisses zur Herstellung von Lebensmitteln abzugeben.

Bezüglich der Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial bei der Zerlegung von Köpfen von über zwölf Monate alten Rindern ist im § 1 Abs. 1 der EG-TSE-Ausnahmereordnung lediglich die Einhaltung des Anhangs V Nr. 9 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durch die betroffenen Schlacht- und Zerlegebetriebe, sowie eine Genehmigung von der zuständigen Behörde vorgeschrieben. Ein Verfahren hinsichtlich eines amtlichen Begleitdokument ist hierbei nicht vorgesehen. Selbstverständlich bedarf es eines behördlich geprüften Systems zur Identifikation von Köpfen von Rindern über 12 Monaten um eine ordnungsgemäße Entsorgung von SRM-Material mit Sicherheit zu gewährleisten. Für die Vorgabe aus der EG-TSE-Ausnahmereordnung eines Verbringens nur unter amtlicher Überwachung bestehen keine näheren Ausführungsbestimmungen. Daher obliegt es den Ländern unter Berücksichtigung einer mittlerweile veränderten Risikobewertung und etablierter Verfahren der Wirtschaftsbeteiligten die Überwachung in Anlehnung an andere, sonst übliche Kontrollsysteme auszugestalten.

Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) vertritt die Auffassung, dass für die Anwendung eines amtlichen Begleitscheinverfahrens bei der Abgabe von Rinderköpfen aus Schlachthöfen zur Zerlegung keine Notwendigkeit besteht. Bisher noch angewandte amtliche Begleitdokumente können durch wirtschaftsseitige Dokumente ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is cursive and appears to be 'Dr. Edwin Ernst'. It consists of a large, stylized 'E' followed by a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Edwin Ernst